

wie sie sonst für Erdgräber benutzt werden. Die Kolumbarienöffnungen sind an beiden Hügelseiten angeordnet und werden durch Bronze- oder Marmorplatten, die mit je 4 Bronzeschrauben zu befestigen sind, verschlossen. Auf den Hügel wird ein dekoratives Denkmal, zumeist eine Urne aufgestellt.

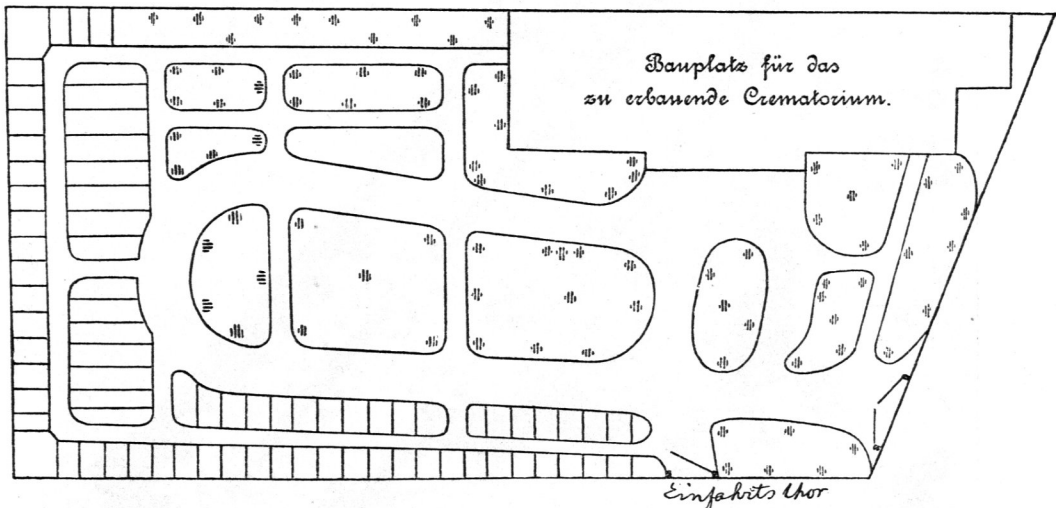
3) Einige ausgeführte Urnenhainanlagen in Deutschland.

Die Urnenhainanlage auf dem neuen Friedhofe zu Heilbronn, die im Jahre 1899 errichtet wurde, befindet sich in unmittelbarer Nähe des dortigen Leichenverbrennungshaufes.

269.
Urnenhain
zu
Heilbronn.

Dieser Urnenhain (Fig. 380¹⁸⁰) stellt ein unterirdisches Kolumbarium dar, in welchem Aschenreste (gegen die billige Gebühr von 10 Mark) auf die Dauer von 30 Jahren beigesetzt werden können. Die Stätte kann durch Anbau beliebig vergrößert werden und ist begehbar.

Fig. 381.



Urnenhain des Vereines für Feuerbestattung zu Hagen¹⁸¹).

Hinter der Vereinsurnenstätte befindet sich der Ruheplatz für einzelne und doppelte Aschengrüfte (zu 3, bezw. 6 Mark) auf die Dauer von 15 Jahren.

Ein zweites Beispiel einer ausgeführten Urnenstätte bietet der im Jahre 1900 zu Hagen angelegte Urnenhain, der noch vor der Errichtung des dortigen Krematoriums geschaffen wurde.

270.
Urnenhain
zu
Hagen.

Der größere Teil des Platzes ist, wie aus dem Lageplan in Fig. 381¹⁸¹) ersichtlich, durch eine gärtnerische Anlage in Anspruch genommen. Die eigentlichen Urnenstätten sind in rechteckige Parzellen von durchschnittlich 1,5 qm Grundfläche geteilt worden (gegen eine Gebühr von 20 bis 30 Mark für 1 qm) und dienen zur Aufnahme von zahlreichen Aschenkapfeln.

Eine besondere Beachtung bezüglich der landschaftlichen Ausgestaltung und einzelner künstlerisch durchgeführter Aschenbeisetzungsstätten verdient der 1903 eröffnete Urnenhain auf dem neuen Friedhofe zu Jena.

271.
Urnenhain
zu
Jena.

Diese Urnenstätte ist eine der gelungensten Schöpfungen gärtnerischer Kunst. Gewundene und gerade Wege durchziehen die mit allerlei immergrünem Gefräch bepflanzten Rasenflächen. Hie und da erheben sich aus dem grünen Plane die die Aschenreste bergenden Urnen und Stein-

¹⁸⁰) Aus ebendaf. 1899, S. 385—386.

¹⁸¹) Aus ebendaf. 1900, S. 247—248.

mäler, welche die Stelle kennzeichnen, wo Afche zur Ruhe in die Erde gebettet ist. Einzelne Bauwerke, von denen eine Familienbeifetzungsstätte bereits durch Fig. 374 (S. 317) bildlich wiedergegeben wurde, erhöhen den Reiz der ganzen Anlage.

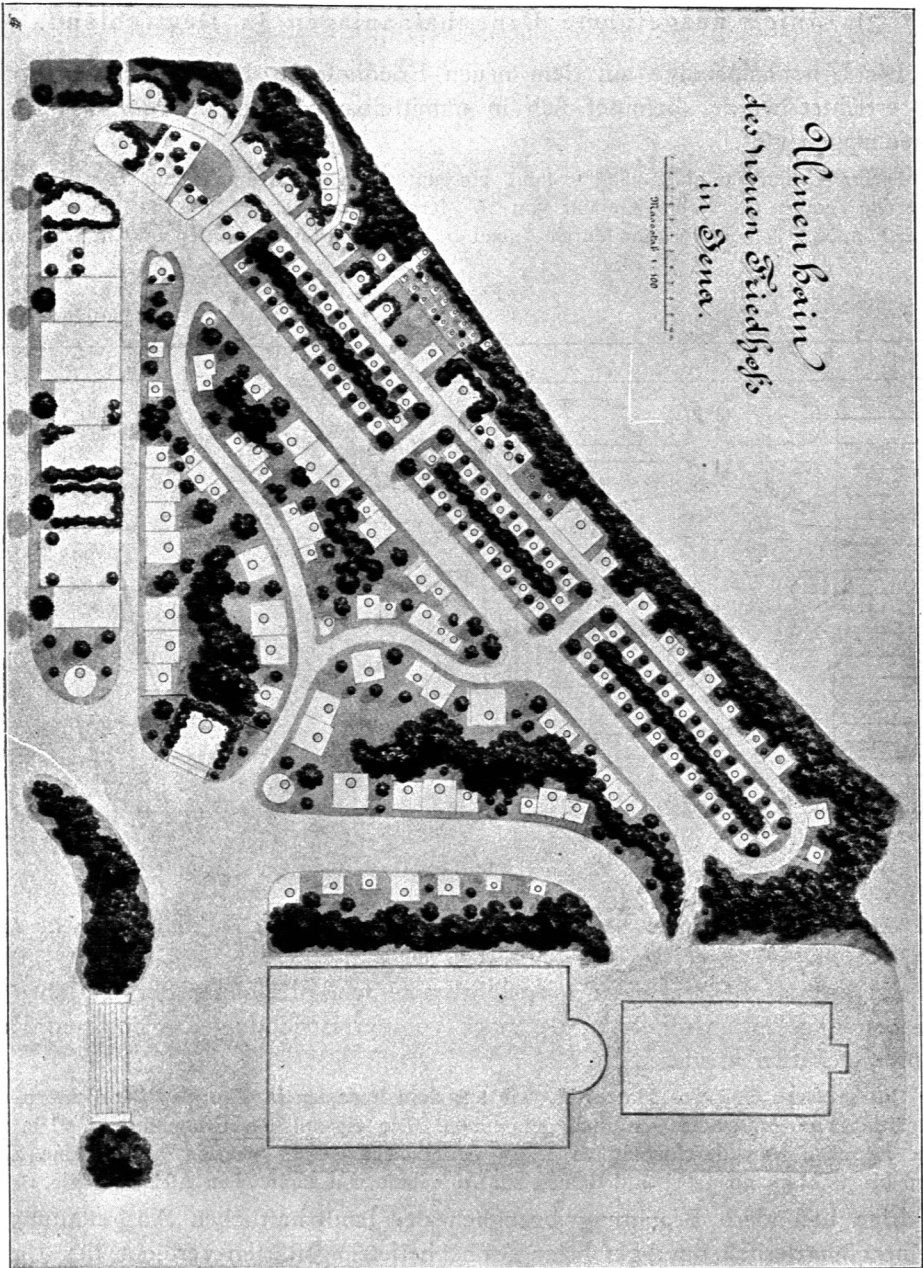


Fig. 382 182).

Die Anordnung und Verteilung der einzelnen Beifetzungsstätten ist aus dem Lageplane in Fig. 382¹⁸²⁾ ersichtlich.

¹⁸²⁾ Aus ebendaf. 1903, S. 401—402.

Die geschilderten ausgeführten Urnenfätten genügen in ihrem Umfange vollkommen für die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse. Mit dem Fortschritte und der Verbreitung der Feuerbestattung jedoch wird sich wahrscheinlich die Notwendigkeit ergeben, die Urnenhaine in größerem Maßstab anzulegen, die — falls die Feuerbestattung als staatliche Einrichtung in allen Ländern eingeführt wird — in ganze Urnenfriedhöfe umgestaltet werden müßten. Alsdann werden wohl die bestehenden Grundsätze für Einteilung und Ausnutzung der Erdbegräbnisplätze auch für die Aschenbeisetzungsstätten gelten, so daß in der äußeren Erscheinung der beiden Anlagen kein wesentlicher Unterschied herrschen wird.

272.
Künftige
Gestaltung.

Der Architektur und den damit verwandten Künsten werden somit die Feuerbestattungsanlagen im großen Stil die gleichen dankbaren Aufgaben bieten, wie sie ihnen seitens der jetzigen Erdbestattungsanlagen zu teil geworden sind. Vor allem aber wird die öffentliche Gesundheitspflege entschieden ihren Sieg feiern!

10. Kapitel.

Statistisches und gesetzliche Bestimmungen.

a) Deutschland.

Ungeachtet der zahlreichen und nicht unbedeutenden Hindernisse, die in den letzten zwei Jahrzehnten von so vielen Seiten den Vorkämpfern für die Feuerbestattung in den Weg gelegt wurden, weist die Statistik deutlich auf, daß die Zahl der Einäscherungsstätten in Deutschland fortwährend im Wachsen begriffen ist und daß die Zeitdauer zwischen der Errichtung zweier aufeinander folgender Leichenverbrennungsanstalten immer kleiner wird. Zwischen der Errichtung der beiden ersten deutschen Krematorien (zu Gotha 1878 und Heidelberg 1891) betrug der zeitliche Zwischenraum volle 13 Jahre. Dagegen ist seit 1898 (dem Jahre der Errichtung des Leichenverbrennungshauses in Jena) jedes weiter folgende Jahr durch den Bau einer deutschen Feuerhalle gekennzeichnet worden.

273.
Statistisches.

Es ist aber nicht nur die Zahl der Leichenverbrennungsanstalten, die in stetem Zuwachs begriffen ist, sondern auch die Inanspruchnahme dieser Feuerhallen wird von Jahr zu Jahr immer größer.

So weist z. B. Gotha einen durchschnittlichen jährlichen Zuwachs von 12, Hamburg einen solchen von 17,6, Heidelberg von 8,1, Jena von 20,6, Offenbach a. M. von 2,6, Mannheim von 15,8 und Eifenach von 26 Einäscherungen. In Hundertfätzen ausgedrückt bedeutet der durchschnittliche Zuwachs¹⁸³⁾ bei Gotha 12,7, Hamburg 15,6, Heidelberg 15,11, Jena 41,76, Offenbach a. M. 18,66 und bei Eifenach 17,5 Vomhundert. Vergleicht man aus den nachfolgenden beiden Zusammenstellungen die Betriebsdauer, die Gesamtzahl der in den deutschen Leichenverbrennungsanstalten stattgefundenen Einäscherungen bis Ende 1905 und ihre jährliche Durchschnittszahl mit den Ergebnissen der letzten 7 Jahre (1899—1905), in gleicher Anordnung wie die ersten Ergebnisse zusammengefaßt, so erfieht man daraus, daß die jährliche Durchschnittszahl der Einäscherungen bei allen Leichenverbrennungsanstalten, die länger als 7 Jahre bestehen, bedeutend in die Höhe gestiegen ist.

¹⁸³⁾ Siehe: Phönix 1904, S. 100—101.

Zusammenstellung I.

Nr.	Leichen- verbrennungsanstalt zu:	Eröffnungs- jahr	Volle Betriebsjahre	Gefamtzahl der stattgehabten Einäfcherungen	Durchschnitts- zahl in 1 Jahre
1	Gotha	1878 (10. Dezember)	27	3900	144,50
2	Heidelberg	1891 (23. Dezember)	14	1602	114,43
3	Hamburg	1892 (19. November)	13	1886	145,10
4	Jena	1898 (14. Februar)	7	816	116,60
5	Offenbach a. M. . .	1899 (13. Dezember)	6	708	118
6	Mannheim	1901 (20. November)	4	302	75,50
7	Eifenach	1902 (20. Januar)	4	196	49
8	Mainz	1903 (2. Mai)	3	440	146,67
9	Karlsruhe	1904 (25. April)	2	138	69
10	Heilbronn	1905 (26. Juni)	1	52	52

Zusammenstellung II.

Nr.	Leichen- verbrennungs- anstalt zu:	Anzahl der Einäfcherungen							Gefamt- zahl 1899-1905	Jährliche Durch- schnittszahl	Anmerkung
		1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905			
1	Gotha	200	189	218	234	276	301	390	1808	255,3	
2	Heidelberg	151	146	104	164	146	155	127	993	141,8	
3	Hamburg	111	147	181	187	224	281	367	1498	214	
4	Jena	46	46	84	91	123	189	216	795	113,6	
5	Offenbach a. M. . .	5	110	82	128	118	123	142	708	118	} blofs 6 Betriebs- jahre gerechnet.
6	Mannheim	—	—	23	40	54	74	111	302	75,50	
7	Eifenach	—	—	—	17	43	57	79	196	49	} blofs 4 Betriebs- jahre gerechnet.
8	Mainz	—	—	—	—	90	156	194	440	146,67	
9	Karlsruhe	—	—	—	—	—	46	93	139	69	
10	Heilbronn	—	—	—	—	—	—	52	52	52	
		513	638	692	861	1074	1382	1771	6931	—	

Diefer Zuwachs beträgt jährlich bei Gotha 111, bei Heidelberg 67,4 und bei Hamburg 69 Einäfcherungen. Im ganzen macht die Einäfcherungszahl der letzten 7 Jahre (1899 bis Ende 1905) mehr als die Hälfte der Gefamtzahl der Einäfcherungen in Deutschland (ab 1878 bis Ende 1905: 10 040) aus.

Mit dem Anwachsen der Durchschnittszahl der jährlichen Einäfcherungen find ihre Kosten (Einäfcherungsgebühren einchl. der Nebenausgaben, aber ohne diejenigen für die religiöfe Feier) bedeutend niedriger geworden. Sie betragen beispielsweise:

in Gotha	60,—	Mark,
in Heidelberg	71,50	»
mit Benutzung der Leichenhalle	86,50	»
in Hamburg für Mitglieder eines Feuerbefehtungsvereines	70,—	»

in Jena	I. Klasse	88,—	Mark,
	II. Klasse	75,50	»
	III. Klasse	65,—	»
	für Mitglieder des Jenaer Vereines	15,—	»
in Offenbach a. M.	I. Klasse	74,50	»
	II. Klasse	57,—	»
	III. Klasse	47,80	»
in Mannheim		75,—	»
	mit Benutzung der Leichenhalle	90,—	»
in Eifenach		76,—	»
in Mainz		100,—	»
	für Mitglieder der Vereine Mainz und Wiesbaden	70,—	»
in Karlsruhe		50,—	»
	für Mitglieder der Vereine Karlsruhe, Baden-Baden und Durlach	25,—	»
in Heilbronn		25,—	»
	für Mitglieder des Heilbronner Vereines	15,—	»
in Ulm		95,—	»
	für Mitglieder der Vereine Ulm, Neu-Ulm und München	75,—	»

Es ist vorauszuſehen, daß durch häufigere Inanspruchnahme der Leicheneinäfcherung diefe Kosten noch wefentlich vermindert werden.

In Stuttgart wurde zu Anfang 1907 beſchloffen, daß die Einäfcherung für die in diefer Stadt wohnhaften Perſonen unentgeltlich gefchehen foll; nur für das von der Stadt zu liefernde Afchengefäß foll eine Gebühr von 2 Mark erhoben werden. Auswärtige haben eine Gebühr von 40 Mark zu zahlen.

Es dürfte wohl von Intereſſe ſein, manche bezüglich der Leichenverbrennung erlaſſene Verordnungen und Gefezentwürfe ſamt den wichtigſten Ortsſtatuten an dieſer Stelle wörtlich wiederzugeben.

Von den Ländern, die ſich mit der Ausarbeitung der Gefetze, die Feuerbeſtattung betreffend, zuallererſt befaßt haben, iſt das Großherzogtum Heſſen zu nennen. Das betreffende Gefez (vom 19. Auguſt 1899), auf deſſen Grund auch die Ortsſtatute zu Offenbach a. M. (vom 1. Dezember 1899) und zu Mainz (vom 17. Dezember 1902) mit Genehmigung des Großherzogl. Miniſteriums des Innern erlaſſen wurde, lautet in ſeinen weſentlichen Teilen wie folgt.

274.
Gefezliche
Beſtimmungen:
Heſſen.

Artikel 1.

Die Feuerbeſtattung iſt unter Beobachtung der nachſtehenden Vorſchriften und, ſoweit ſie nicht außerhalb des Großherzogtumes ſtattfindet, nur in ſolchen Anſtalten zugelaffen, welche auf Grund Ortsſtatutarischer Beſtimmungen errichtet und geleitet werden.

Artikel 2.

Die Feuerbeſtattung darf nur erfolgen, wenn ſie von dem Verſtorbenen angeordnet und von der Ortſpolizeibehörde des Beſtattungsortes ſchriftlich genehmigt worden iſt.

Daß der Verſtorbene die Feuerbeſtattung angeordnet hat, muß durch eine Verfügung deſſelben von Todes wegen oder durch eine hiñſichtlich der Unterſchrift öffentlich beglaubigte Erklärung deſſelben oder durch das von einer öffentlichen Behörde beurkundete Zeugnis zweier glaubwürdiger Perſonen, welche dem Verſtorbenen im Leben nahe geſtanden haben, dargetan werden.

Die Fähigkeit, eine Anordnung der im Abſatz 2 bezeichneten Art zu treffen, beſtimmt ſich nach den Vorſchriften des § 3329 des Bürgerlichen Gefezbuches.

Hat ein Verſtorbener zur Zeit ſeines Todes das ſechzehnte Lebensjahr nicht vollendet, ſo kann die Feuerbeſtattung von dem Inhaber der elterlichen Gewalt durch Erklärung gegenüber der Ortſpolizeibehörde des Sterbeortes angeordnet werden.

Artikel 3.

Ist den Voraussetzungen des Artikel 2 genügt, so kann die dafelbst vorgeschriebene ortspolizeiliche Genehmigung nur erteilt werden, wenn

1) durch übereinstimmende Zeugnisse des behandelnden Arztes und des Amtsarztes des Amtsgerichtes des Sterbeortes die Todesursache festgestellt, und

2) durch diese Zeugnisse und außerdem durch ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes dargetan ist, daß der Verdacht, es sei der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, ausgeschlossen ist.

Artikel 4.

Die ärztlichen Zeugnisse dürfen nur nach vorgängiger Leichenschau und, sofern es auch nur einer der Aerzte für erforderlich hält, nur nach vorgängiger Leichenöffnung erteilt werden.

War der Amtsarzt der behandelnde Arzt oder ist der Verftorbene in seiner letzten Krankheit nicht von einem Arzt behandelt worden, so muß bei der Erteilung des Zeugnisses ein zweiter, von der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes zu berufender Arzt mitwirken.

Artikel 5.

Wer eine Leiche zum Zwecke der Feuerbestattung außerhalb des Großherzogtumes verbringen will, hat dem Kreisamt des Sterbeortes den Nachweis der Anordnung des Verftorbenen nach Artikel 2 und die im Artikel 3 und 4 vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen.

Artikel 6.

Beschwerden gegen ablehnende Verfügungen der Ortspolizeibehörden sind an das Kreisamt zu richten; dieses soll binnen 24 Stunden über die Beschwerde entscheiden.

Ortsstatut zu Offenbach a. M.

(Vom 1. Dezember 1899.)

§ 1.

Für die Vornahme von Feuerbestattungen ist die auf dem städtischen Friedhof errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 2.

Die Feuerbestattungsanstalt wird verwaltet und geleitet von dem städtischen Friedhofsausschusse, welcher, soweit nicht hierdurch Bestimmungen getroffen werden, das weiter Erforderliche zu ordnen hat.

§ 3.

Bis auf weiteres sind für die Verbrennung einer Leiche aus Offenbach 20 Mark und einer Leiche von auswärts 30 Mark an die Stadtkasse zu entrichten. Der Betrag von 20 Mark gilt als Ersatz des Aufwandes für Brennstoff und Bedienung bei der Verbrennung; der weitere Betrag von 10 Mark für die Verbrennung einer Leiche von auswärts wird zur Tilgung des Bauaufwandes verwandt¹⁸⁴⁾.

§ 4.

Die Trauerfeierlichkeiten finden in der vor der Feuerbestattungsanstalt befindlichen Sprechhalle statt, worauf der Sarg in das Verbrennungsgebäude eingeführt wird.

§ 5.

Die Säрге müssen gut verdichtet und fest verschlossen sein. Der Sarg, in dem die Einäfcherung erfolgen soll, muß aus leichtem Holz, nämlich Tannen- oder Pappelholz oder aus leichtem Zinkblech bestehen. Metallbescbläge und eiserne Nägel sind zu vermeiden und statt letzterer Holzpflocke anzuwenden. Der Sarg darf folgende Maßverhältnisse nicht übersteigen: Länge 2,25 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,72 m.

Die Leichen dürfen nur auf Säge- oder Hobelspanen, insbesondere aber nicht auf Asche oder Kohlen gebettet sein.

§ 6.

Der Zutritt zu dem Verbrennungsgebäude ist in der Regel nur den Angehörigen gestattet. Ausnahmen können mit Zustimmung der nächsten Leidtragenden von dem Friedhofsausschusse gemacht werden.

¹⁸⁴⁾ Die gegenwärtigen Kosten einer Einäfcherung in Offenbach sind bereits in Art. 273 (S. 327) angegeben worden.

§ 7.

Der Friedhofsaußfeher führt ein Feuerbestattungsverzeichnis, in welches zwei Zeugen einer jeden Verbrennung ihre Namen einzutragen haben.

Die Afchenreste werden den Hinterbliebenen nach ihrem Wunsche entweder in geschlossenen Holzkistchen oder Gefäßen von gebranntem Ton oder in Blechbüchsen übergeben. Die Afchenbehälter werden mit der Ziffer versehen, unter welcher die Verbrennung in dem Feuerbestattungsverzeichnis eingetragen ist. Diese Ziffer ist auch in dem Verbrennungsscheine anzugeben. Die Afchenreste können auf dem Friedhof beerdigt oder ebendafelbst oberirdisch aufbewahrt werden. Die Beisetzung von Afchenresten auf bereits belegten Gräbern ist gestattet. Die Oeffnung des Grabes darf jedoch nur bis zu einer Tiefe von 60^{cm} stattfinden.

§ 8.

Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebenen nichts anderes bestimmt ist, werden die Afchenreste auf dem hiesigen Friedhof auf hierauf vom Friedhofsausschufs besonders bestimmten, 70^{cm} langen und 60^{cm} breiten Plätzen beigesetzt, und zwar mit einer Ruhezeit von 15 Jahren. Für den Platz ist eine Gebühr von 15 Mark zu entrichten, wenn die Afche einer von auswärts gebrachten Leiche darauf beigesetzt wird. Soll der Platz nach Ablauf von 15 Jahren für die beigesetzte Afche erhalten bleiben, so ist auf je weitere 15 Jahre in jedem Falle (auch bei der Afche von einheimischen Leichen) eine Gebühr von 15 Mark zu bezahlen.

§ 9.

Der Friedhofsausschufs ist ermächtigt, im Bedarfsfalle die Kosten der Feuerbestattung zu Lasten der für die Friedhofsverwaltung bestimmten Mittel zu ermäßigen oder zu erlassen.

Ortsstatut zu Mainz.

(Vom 17. Dezember 1902.)

Von den 11 Paragraphen des Ortsstatuts, die Feuerbestattung in Mainz betreffend, seien nur die wichtigsten angeführt.

§ 4.

Der Betrieb des auf dem städtischen Friedhofe errichteten Krematoriums, der Urnenhalle und des Urnenhaines erfolgt durch den Verein für Feuerbestattung unter der Kontrolle der Deputation und des von derselben hierfür besonders verpflichteten städtischen Friedhofsaußfehers.

§ 5.

Die Gebühr für eine Einäscherung beträgt 100 Mark.

Für Mitglieder des Vereines für Feuerbestattung in Mainz, für solche, welche laut Bezeichnung dieses Vereines vertragsmäßig die gleichen Rechte genießen, sowie für die Inhaber von Scheinen über vorausbezahlte Amortisationsgebühren ermäßigt sich dieselbe auf 70 Mark. Minderbemittelten kann die Gebühr auf 40 Mark ermäßigt werden, wenn dies von den Hinterbliebenen bei dem Standesbeamten beantragt wird. Die Entscheidung untersteht der Deputation.

In diesen Gebühren sind einbegriffen: die städtischen Gebühren, die Ueberführung der Leiche in das Krematorium im Leichenwagen II. Klasse (goldener Wagen), Harmoniumspiel während der Leichenfeier, Einäscherung der Leiche, Lieferung einer Afchenkapfel und Beisetzung der Afchenreste in einem Reihengrab von 70 × 80^{cm}, welches 10 Jahre den Hinterbliebenen überlassen wird.

Die Gebühr für eine Erderbbegräbnisstätte im Urnenhain von 70 × 80^{cm}, bis 10 Jahre nach dem Ableben des letzten Defzendenten im Besitze der Familie verbleibend, beträgt 40 Mark, einschl. der gärtnerischen Unterhaltung durch den Verein für Feuerbestattung.

Die Gebühr für eine Erburnennische in der Urnenhalle beträgt für eine Nische für 1 Urne 250 Mark, für 2 Urnen 400 Mark, für 4 Urnen 800 Mark.

§ 8.

Das Standesamt und der Friedhofsaußfeher führen je ein Feuerbestattungsverzeichnis, sowie ein Verzeichnis der im Urnenhain und in der Urnenhalle beigesetzten Afchenreste und ein Platzverzeichnis.

Die Afchenreste werden in geschlossene Behälter gefammelt, welche seitens des Friedhofsauffehers plombiert und mit der Nummer versehen werden, unter welcher die Einäscherung in das Feuerbestattungsverzeichnis eingetragen ist. Diese Behälter werden entweder in den hierzu bestimmten Plätzen beigefetzt oder den Hinterbliebenen auf Wunsch übergeben.

§ 9.

Die Inschriften und Aus schmückungen der Urnennischen innerhalb der Urnenhalle, sowie die Aufstellung von Denkmälern im Urnenhain unterliegen der Genehmigung der Deputation.

§ 10.

Die Deputation regelt den Betrieb im Krematorium, in der Urnenhalle und im Urnenhain durch eine zu erlassende Betriebsordnung.

Betriebsordnung.

Auf Grund des § 10 des Ortsstatuts vom (Datum der zu erfolgenden Veröffentlichung), betreffend die Feuerbestattung in Mainz, wird hiermit für den Betrieb im Krematorium, in der Urnenhalle und im Urnenhain folgende Betriebsordnung erlassen:

§ 1.

Der Zutritt zu dem Einäscherungsraum ist in der Regel nur den Angehörigen gestattet. Ausnahmen können mit ihrer Zustimmung gemacht werden.

Die Beobachtung des Einäscherungsprozesses ist im allgemeinen nicht gestattet. Nur Personen, welche ein wissenschaftliches oder fachmännisches Interesse haben, können hierzu auf Grund von besonderen, von der Deputation für das Feuerbestattungswesen erteilten Karten die Erlaubnis erhalten. Vor Ausstellung der Erlaubniskarten ist die Zustimmung der Angehörigen einzuholen.

§ 2.

Bei der Beifetzung der Afchenreste im Urnenhain werden bei den Reihengräbern (für 10jährige Benutzung) nur Holzkästchen zur Aufnahme der Afche verwandt. Die Afchenbehälter werden mindestens 60 cm unter die Erdoberfläche gebettet.

§ 3.

Ueberkisten und Ueberfärge werden zwei Tage zur Verfügung des Abfenders gehalten. Nach dieser Zeit gehören dieselben dem Krematorium.

§ 4.

Nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Deputation über die Gräber und stellt die darauf befindlichen Grabdenkmäler, Einfassungen etc. den Hinterbliebenen zur Verfügung. Meldet sich innerhalb dreier Monate von letzteren niemand, so stehen die Grabdenkmäler etc. zur freien Verfügung der Deputation.

§ 5.

Unanfehnlich gewordene Kränze und Aus schmückungsgegenstände werden auf Anordnung der Deputation von den Beifetzungsplätzen entfernt.

275.
Mannheim.

Das am 27. März 1900 erlassene Ortsstatut, betreffend die Feuerbestattung in Mannheim, hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Zur Vornahme der Feuerbestattungen Verstorbener ist ausschließlic die auf dem städtischen Friedhofe errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 2.

Die Feuerbestattung einer Leiche darf unbeschadet der auf die erste Befichtigung der Leiche durch den Leichenbeschauer und auf den Leichentransport bezüglichen Vorschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Bezirksamtes als Ortspolizeibehörde erfolgen.

Zu dem Genehmigungsgefuch, das beim Sekretariat der Friedhofskommission einzureichen, bezw. mündlich anzubringen ist, sind folgende Belege erforderlich:

1) Eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Beurkundung, dafs der Eintrag in das standesamtliche Sterberegister (§§ 56 ff. des Reichsgefetzes vom 6. Februar 1875) erfolgt ist (für aufserhalb des Deutschen Reiches Verstorbene ein amtlich beglaubigter Sterbefchein).

2) a) Eine behördlich beglaubigte, von einem approbierten Arzte angefertigte Krankengeschichte des betreffenden Falles;

b) ein Zeugnis des staatlichen Sanitätsbeamten des Sterbeortes, bzw. des zuständigen Großherzoglichen Bezirksarztes zu Mannheim darüber, daß nach dem Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Besichtigung der Leiche jeder Verdacht des Vorliegens einer gewaltfamen Todesursache ausgeschlossen ist, und

c) wenn eine Sektion der Leiche vorgenommen wurde, überdies ein in gleicher Weise angefertigter und beglaubigter Leichenbefund. In sämtlichen Schriftstücken (a, b und c) ist die Todesursache möglichst deutlich anzugeben.

3) Eine behördlich beglaubigte Urkunde, welche den Nachweis enthält, daß entweder:

a) der Verstorbenen selbst keine Feuerbestattung zweifellos gewollt hat, oder

b) beim Tode Willensunfähiger oder von Personen unter 18 Jahren, daß die Bestattungspflichtigen die Einäscherung verlangen.

In den unter Ziffer 3, b genannten Fällen darf indessen die Verbrennungserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn auf Grund vorheriger Leichenöffnung durch einen Staatsarzt ein Zeugnis dieses letzteren beigebracht wird, es sei jeder Verdacht eines gewaltfamen Todes ausgeschlossen.

Bei auswärtigen Verstorbenen außerdem eine Beurkundung darüber, daß der für den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde die beabsichtigte Feuerbestattung der Leiche angezeigt wurde.

§ 3.

Die Friedhofskommission teilt das Gefuch mit sämtlichen Belegen unter Beifügung ihrer eigenen Äußerung dem Bezirksamt mit, welches erforderlichenfalls vor Abgabe seiner Entscheidung den Großherzoglichen Bezirksarzt darüber zu hören hat, ob inhaltlich der Belege die Todesursache als eine natürliche vollkommen klargestellt ist.

Befehlen nach dem Gutachten des Großherzoglichen Bezirksarztes Zweifel hierüber, so kann das Bezirksamt den Angehörigen des Verstorbenen anheimgen, zur Hebung der Zweifel die Leichenöffnung durch den beamteten Arzt vornehmen zu lassen und den Befund vorzulegen.

Werden auch durch das Ergebnis der Sektion nach Ansicht des Großherzoglichen Bezirksarztes hier die Zweifel über die Todesursache nicht vollständig beseitigt, so ist die Erlaubnis zur Vornahme der Feuerbestattung vom Bezirksamt zu verfahren.

§ 4.

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so darf, im Falle der Sterbeort im Großherzogtum Baden liegt, die Genehmigung des Bezirksamtes zur Feuerbestattung nur erfolgen, wenn der Staatsanwalt oder Amtsrichter neben der Genehmigung zur Beerdigung (§ 2 der Verordnung vom 11. September 1879, das Verfahren bei gewaltfamen Todesfällen betreffend) die schriftliche Erlaubnis zur Feuerbestattung erteilt hat. Liegt der Sterbeort außerhalb des Großherzogtums Baden, so darf die Genehmigung des Bezirksamtes nur auf Grund einer Bescheinigung der mit der Aufklärung des Todesfalles befaßt gewesenen auswärtigen Behörde erfolgen, daß der Feuerbestattung ein Hindernis nicht im Wege steht.

§ 5.

Wird die Genehmigung erteilt, so stellt das Bezirksamt den nachsuchenden Angehörigen einen schriftlichen Genehmigungsbefcheid zu und setzt hiervon den Großherzoglichen Bezirksarzt und die Friedhofskommission in Kenntnis.

§ 6.

Leichen von auswärtigen Verstorbenen Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen erst dann hierher gebracht werden, wenn die nach §§ 2 ff. dieser Vorschrift erforderliche bezirksamtliche Genehmigung zur Feuerbestattung erteilt ist.

Solche Leichen sind unmittelbar nach der Ankunft in die Feuerbestattungsanstalt, bzw. wenn deren Einäscherung ausnahmsweise nicht sofort erfolgen kann, zunächst in die Leichenhalle zu verbringen, und hat deren Verbrennung, wenn möglich, noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage stattzufinden.

§ 7.

Die Einfegungsfeierlichkeiten für hier Verstorbene finden nach Wunsch der Angehörigen entweder in der Leichenhalle oder in der Feuerbestattungsanstalt statt, wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist.

§ 8.

Hinsichtlich der Feuerbestattung selbst wird folgendes bestimmt:

a) Die Größe des Sarges, welcher aus weichem Holze hergestellt sein muß und nicht mit metallenen Zieraten versehen sein soll, darf folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Länge	2,25 m
Breite	0,70 "
Höhe	0,72 "

b) Nach Ankunft der Leiche in der Feuerbestattungsanstalt wird der Sarg auf den dort befindlichen Sarkophag gestellt und mit diesem nach Beendigung der Einfegungsfeierlichkeiten in den unteren Raum der Feuerbestattungsanstalt durch hydraulische Vorrichtung versenkt, während sich gleichzeitig die Einfenkungsöffnung geräuschlos wieder schließt; im unteren Raum wird der Sarg von dem Personal nach Maßgabe der zu erlassenden besonderen Dienstvorschriften in Empfang genommen und in den Verbrennungsraum gebracht.

c) Der Verbrennungsakt muß so geleitet werden, daß während des ganzen Vorganges weder gefärbter Rauch dem Kamin entsteigt, noch irgendwelcher Geruch wahrnehmbar ist.

§ 9.

Während des Feuerbestattungsvorganges dürfen sich außer den mit der Ausführung und Ueberwachung beauftragten Personen nur die nächsten (erwachsenen) Angehörigen des Verstorbenen im Vorraum des Verbrennungsofens aufhalten.

Die Beobachtung des Verbrennungsaktes selbst ist in der Regel nur dem oben genannten Dienstpersonal und für diejenigen Fälle, in welchen die fragliche Beobachtung durch einen Sanitätsbeamten aus besonderem Anlaß dringend geboten ist, dem Großherzogl. Bezirksarzt gestattet.

Ausnahmsweise kann die Erlaubnis hierzu von der Friedhofskommission auch den nächsten Leidtragenden, sowie mit Zustimmung der letzteren solchen Personen erteilt werden, welche an der Beobachtung ein wissenschaftliches oder technisches Interesse haben.

§ 10.

Die Aschenreste, welche den Hinterbliebenen nach ihrem Wunsch entweder in geschlossenen Holzkisten oder Gefäßen von gebranntem Ton oder in zugelöteten Blechbüchsen übergeben werden, können entweder auf dem Friedhof beerdigt oder ebendasselbst oberirdisch aufbewahrt oder auch von den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen werden.

Maßgebend ist in dieser Hinsicht in erster Linie der Wunsch oder die Anordnung des Verstorbenen, in Ermangelung solcher der Wunsch derjenigen Personen, welche für die Bestattung sorgen.

Sämtliche Arten von Behältern im Sinne des Absatzes I dieses Paragraphen werden in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit von der Friedhofskommission stets vorrätig gehalten.

§ 11.

Im einzelnen gelten hinsichtlich der Verwahrung der Aschenreste folgende Bestimmungen:

1) Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebene nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenreste auf dem Friedhofe in den hierzu vom Stadtrate besonders zu bestimmenden Leichenfeldern, 0,60 m tief unter der Bodenfläche, beigesetzt, und zwar mit einer Ruhezeit von 15 Jahren.

Jeder Grabstein ist 70 cm lang und 60 cm breit. Im übrigen finden bezüglich derartiger Gräber die §§ 44, 45, 46, 47 der Friedhofsordnung sinngemäße Anwendung. Die Entfernung der Gräber voneinander soll 30 cm betragen. Die Beisetzung mehrerer Aschenreste in einem Grabe ist zulässig. (§ 42, 5 Satz. d. F.- u. B.-O.)

2) Auf den allgemeinen Leichenfeldern können in bereits belegte Gräber Aschenreste von Gliedern der Familie, von Abkömmlingen oder nächsten Anverwandten der Beerdigten, und zwar in das Grab eines Erwachsenen bis zu acht, in das eines Kindes bis zu vier, eingelegt werden; die Umgrabung wird jedoch dadurch in keiner Weise beeinflusst.

3) Auf Wunsch können unter den vom Stadtrate festzusetzenden Bedingungen besondere Familiengrabstätten für Beisetzung von Aschenresten abgegeben werden.

Die Beisetzung von Asche in einer solchen Familiengrabstätte, deren Fläche mindestens 1,20 m lang und 0,80 m breit sein soll, kann auch in der Weise erfolgen, daß unterirdische gemauerte

Grüfte dafür hergestellt werden, auf welche indeffen §§ 55 ff. der Friedhofs- und Begräbnisordnung keine Anwendung finden.

Für die oberirdische Aufstellung von Aschenbehältern (Urnen) in solchen Familiengrabstätten bedarf es der besonderen Genehmigung der Friedhofscommission, welcher vorher Zeichnungen mit genauer Maßangabe einzureichen sind.

4) In Familiengrabstätten, welche bereits für die Bestattung von Leichen in Gebrauch genommen sind, ist die Beisetzung von Aschenresten gleichfalls gestattet; zu diesem Zwecke darf die Oeffnung des Grabes auch schon vor Ablauf von 25 Jahren, jedoch nur bis zu einer Tiefe von 60 cm stattfinden.

§ 12.

Die Aufsicht über die Feuerbestattungsanstalt obliegt dem Friedhofsaufseher, dessen Anordnungen sich das übrige Personal nach Maßgabe der vom Stadtrate zu erlassenden besonderen Dienstweisung zu fügen hat.

§ 13.

Ueber die zur Aufnahme der Aschenreste bestimmten Leichenfelder, sowie über die in Familiengräbern beigelegten und die an die Angehörigen abgegebenen Aschenreste hat der Friedhofsaufseher getrennte Bücher zu führen.

Auf diese Bücher findet der § 31 der Friedhofs- und Begräbnisordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß in dieselben außer den dort vorgeschriebenen Angaben noch für jeden einzelnen Aschenrest Tag, Monat und Jahr der Verbrennung einzutragen ist.

§ 14.

Soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, ist die Friedhofs- und Begräbnisordnung für die Stadt Mannheim vom 15. April 1899 auch für die Vornahme der Feuerbestattungen maßgebend.

Im Falle der Feuerbestattung kann die zweite Besichtigung der Leiche durch den Leichen-schauer (§§ 6 ff. der Verordnung vom 16. Dezember 1875, Gef.- und V.O.Bl. S. 369) unterbleiben und finden die §§ 11 ff. der Verordnung entsprechende Anwendung.

Auf Grund des vom 18. November 1904 stammenden Erlasses des Königl. Württembergischen Ministeriums des Innern ist den Gemeindeverwaltungen der drei Städte Stuttgart, Heilbronn und Ulm durch Dispens von der Bestimmung der Begräbnisordnung — daß die Bestattung des Leichnams nur durch Beerdigung erfolgen dürfe — die Leichenverbrennung gestattet worden. Dieser Erlaß hat den folgenden Wortlaut.

276.
Württemberg.

Stuttgart, 28. November 1904.

Nach erfolgter Zustimmung des K. Staatsministeriums und mit Allerhöchster Ermächtigung will das Ministerium des Inneren auf das wiederholte, letztmals unter dem 25. März und 23. April 1903 erneuerte Gesuch der bürgerlichen Kollegien der Stadt Stuttgart, die Feuerbestattung von Leichnamen unter Entbindung von der Vorschrift des § 17, Abf. 1 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882¹⁸⁵⁾, betreffend die Leichenöffnung und das Begräbnis (Reg.-Bl. S. 33), mit nachfolgenden Bedingungen in der Stadt Stuttgart zuzulassen, haben:

I. Die Feuerbestattungsanlage muß eine städtische Einrichtung sein, und es hat dieser Betrieb durch die Gemeinde zu erfolgen.

II. Die Feuerbestattung bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Stadtdirektion, welche erforderlichenfalls mit dem Stadtdirektionsarzt ins Benehmen zu treten hat. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn folgende Ausweise geliefert worden sind:

- 1) Ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister, bei außerhalb des Deutschen Reiches Gestorbenen eine amtlich beglaubigte Sterbeurkunde;
- 2) der Nachweis darüber, daß entweder:
 - a) der Verstorbene nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres und im Zustand der Geschäftsfähigkeit die Feuerbestattung selbst angeordnet hat, oder

¹⁸⁵⁾ »Die Bestattung eines Leichnams darf nur durch Beerdigung auf dem öffentlichen Begräbnisplatz erfolgen.«